

## e Subjektiver Tatbestand

Für den Tatbestand der Vergewaltigung wird Vorsatz verlangt, wobei Eventualvorsatz, d.h. das in Kauf nehmen der Tatbestandsverwirklichung, genügt.<sup>57</sup> Der Vorsatz des Täters muss sich dabei auch auf das Merkmal des Nötigen erstrecken.<sup>58</sup>

## 3 Strafmass

Art. 190 Abs. 1 StGB statuiert als Strafe Freiheitsstrafe von einem bis zehn Jahren. Abs. 3 leg. cit. beinhaltet zudem den Qualifikationsfall des grausamen Handelns, wobei die Freiheitsstrafe in solchen Fällen nicht unter drei Jahren beträgt.<sup>59</sup> Es besteht auch die Möglichkeit der Annahme des Strafmilderungsgrundes der «Ernstlichen Versuchung» nach Art. 48 lit. b StGB. Diese gelangt allerdings selten zur Anwendung.<sup>60</sup>

## 4 Die Tatbestandsmerkmale im Ländervergleich

### a Der Vergleich zu Liechtenstein

Im Liechtensteiner Strafgesetzbuch findet sich der Vergewaltigungstatbestand in § 200 FL-StGB. Dieser lautet wie folgt.

- «1) Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer dem Beischlaf gleichzusetzender sexuellen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.
- 2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der vergewaltigten Person zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu

---

<sup>57</sup> OFK-WEDER, Art. 190 StGB N 8; SUTER, S. 15 Rz. 26; vgl. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB.

<sup>58</sup> SCHEIDEGGER, S. 217 f. Rz. 419.

<sup>59</sup> Siehe genauer OFK-WEDER, Art. 190 StGB N 9 ff.

<sup>60</sup> AK-SCHIEDEGGER, Art. 190 N 10; dazu genauer siehe SCHEIDEGGER, S. 222 ff. Rz. 431 f.; BGer 6S.378/2005 vom 20.12.2005: Bspw. sind Flirten, freiwillig mit aufs Zimmer gehen oder freizügige Kleidung keine ernstliche Versuchung.